



IGA_{plus}

Interessengemeinschaft Arbeitsexternat Plus Schweiz

Newsletter Nr. 16

Dezember 2017

Herbsttagung 2017 der IGA_{plus} in Regensdorf

Werte der Menschen im Strafvollzug

Werte spielen für das Zusammenleben einer Gesellschaft eine grosse Rolle. Und der Strafvollzug macht da natürlich keine Ausnahme. An der Herbsttagung der IGA_{plus} wurde den rund 40 TeilnehmerInnen und Teilnehmern die Zwischenergebnisse einer Nationalfondsstudie vorgestellt, die die Werte von Inhaftierten aber auch des Vollzugspersonals untersucht.

Die diesjährige Herbsttagung der IGA_{plus} fand hinter dicken Mauern statt: Gastgeber war die JVA Pöschwies in Regensdorf, die grösste geschlossene Justizvollzugsanstalt der Schweiz. Die 40 TeilnehmerInnen aus zehn IGA_{plus}-Institutionen erhielten im zweiten Teil der Tagung auf einer umfassenden Führung einen interessanten und informativen Einblick in die Arbeit der verschiedenen Abteilungen der Anstalt. Inhaltlich widmete sich die Herbsttagung dem Thema «Wertorientierung und kriminalpolitische Einstellungen im Strafvollzug». Melanie Wegel, Dozentin am Institut für Delinquenz und Kriminalprävention an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, gab einen Einblick in die Zwischenergebnisse einer laufenden Nationalfonds-Studie. In dieser wurden rund 750 Inhaftierte, 1'000 Angehörige des Strafvollzugspersonals sowie – als Vergleichsgruppe – 3'000 Studierende und MitarbeiterInnen von drei Hochschulen zu ihren Werten generell sowie zu ihren Einstellungen rund ums Thema Strafen befragt.

Die bisherigen Auswertungen der Daten bestätigen, dass gewisse subkulturelle Werte, die kriminelles Verhalten

potentiell fördern (wie zum Beispiel das Streben nach Vergnügen oder Macht) bei den Inhaftierten stärker ausgeprägt sind, als beim Strafvollzugspersonal. In anderen Bereichen liegen die beiden Gruppe aber auch nahe beieinander, etwa wenn es um die Bedeutung von Religion oder Familie geht. Dies ist insofern überraschend, als dass religiöse Werte eher vor Kriminalität schützen und deshalb bei der Gruppe der Inhaftierten tiefer liegen sollte. Ein möglicher Erklärungsansatz ist, dass gewisse religiös geprägte Ehrvorstellungen, die zur Verteidigung auch Gewaltanwendung zulässt, insbesondere muslimische Männer in Konflikt mit unserem Strafrecht bringt.

Ebenfalls befragt wurden die Gruppen zu Fragen rund ums Thema Strafen. Dabei zeigte sich, dass auch die Insassen in Justizvollzugsanstalten harte Strafen begrüssen und auch im eigenen Fall eine Bestrafung im Grundsatz akzeptieren, gleichzeitig aber fast ausnahmslos die gegen sie ausgesprochene Strafe als zu hoch und unangemessen beurteilen. Gerade dieser Punkt zeige, so Wegel, wie wichtig die Deliktarbeit mit den Inhaftierten sei. In Gruppenarbeiten widmeten sich die

Editorial

An der Herbsttagung der IGA_{plus} waren wir in der JVA Pöschwies in Regensdorf zu Gast. Frau Dr. Melanie Wegel gab uns einen interessanten Einblick in die kriminologische Forschung und erklärte anhand von Statistiken die Wertorientierung der Durchschnittsbevölkerung im Vergleich zu Inhaftierten. Mehr erfahren Sie im nebenstehenden Artikel. Auf den beiden folgenden Seiten lesen sie zudem eine Auslegeordnung zum Electronic Monitoring von Daniel Beyeler, dem Co-Leiter des Vollzugszentrums Klosterfiechten.

Weiter sind wir stolz, Ihnen unsere neue Website www.igaplus.ch präsentieren zu können. Wir haben uns dabei vorgenommen, sie klarer und übersichtlicher zu gestalten, ohne aber an Informationsgehalt zu verlieren. Wir hoffen, es ist gelungen und freuen uns stets über Meinungen, Wünsche oder Anregungen, so dass wir sie weiter optimieren können. Nun aber wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre, frohe Festtage und alles Gute fürs neue Jahr.

Hansjörg Bürgin, Vorstand IGA_{plus}

TeilnehmerInnen der IGA_{plus}-Institutionen dann der Frage, wie im Strafvollzug und im Arbeitsexternat die Wertevermittlung effektiv erfolgen kann. Nicht unerwartet landeten am Ende alle Arbeitsgruppen bei der Einsicht, dass Werte vorgelebt werden müssen, wenn eine nachhaltige Verhaltensänderung erreicht werden soll.

Aus der Praxis

Definitive Einführung des Electronic Monitoring-Vollzugs in der Schweiz

Seit September 1999 wird in sechs, seit 2003 in sieben Kantonen das Electronic Monitoring beim Vollzug kurzer Freiheitsstrafen oder am Ende einer längeren Freiheitsstrafe vor der bedingten Entlassung angewendet. Ab 2018 steht diese Vollzugsform nun definitiv zur Verfügung. Eine Übersicht zum Thema.

Bei der strafrechtlichen Überwachungsform Electronic Monitoring (EM) wird an der zu überwachenden Person ein elektronischer Sender mit dem Körper, meistens am Fussgelenk, verbunden. Dank diesem Sender kann der Aufenthaltsort der Person je nach Überwachungsprofil und eingesetzter Technik nur zu Hause (Radiofrequenzsystem) oder auch ausserhalb der Wohnung (GPS-System) standortbezogen überwacht werden.

Das Prinzip von EM beruht darauf, dass die überwachte Person während des Vollzuges klare Auflagen einzuhalten hat. Die Auflagen betreffen primär den Aufenthaltsort (Wohnung, Rayon, Umfeld von Personen), aber auch weitere Verhaltensweisen im Alltag (Arbeit, Therapie, etc.). Die Bandbreite der Sanktionen bei Nichteinhaltung der Auflagen, geht von der Verwarnung über die Rückstufung bis zum Abbruch des Vollzugs.

Anwendungsbereiche

Der Anwendungsbereich von EM wurde in der Schweiz in den vergangenen Jahren stetig erweitert und umfasst heute folgende fünf Bereiche:

- EM kann gemäss revidiertem Strafgesetzbuch als alternative Vollzugsform angeordnet werden. Sie ist gemäss Art. 79b StGB zugelassen für Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis 12 Monaten (sogenannte Front-Door-Variante) oder an Stelle eines sog. Wohn-/Arbeitsexternates für die Dauer von 3 bis 12 Mo-

naten (sogenannte Back-Door-Variante).

- EM kann im strafrechtlichen Sanktionenvollzug zudem zur Überwachung von erfolgten Vollzugsöffnungen zum Einsatz kommen. (z. B. zur zusätzlichen Sicherung eines Vollzugs eines offen geführten Massnahmenvollzugs nach Art. 59 StGB)
- EM kann weiter im Rahmen eines Strafverfahrens zur Überwachung von Ersatzmassnahmen an Stelle von Untersuchungshaft angeordnet werden (Art. 237 Abs. 3 StPO).
- EM kann ferner zur Überwachung von gerichtlich verhängten Kontakt- und Rayonverboten (Art. 67 ff. StGB) dienen.
- Schliesslich ist der Einsatz von EM auch im Jugendstrafrecht unter verschiedenen Rechtstiteln möglich.

Formen und Techniken

Elektronisch überwachter Hausarrest: Diese Form von EM wird meistens mittels Radiofrequenzsystem (RF) überwacht. Beim elektronisch überwachten Hausarrest muss die überwachte Person zu vorgegebenen Zeiten zu Hause sein. Tagsüber darf sie das Haus verlassen, um zu arbeiten, Arztbesuche wahrzunehmen und dergleichen. Dies setzt aber eine grosse Selbstdisziplin der verurteilten Person voraus. Dabei sind folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen: Klare Tagesstruktur, eine geeignete Wohnsituation (bzgl. Grösse, Raumaufteilung etc. sowie Festnetz-

telefonanschluss oder ausreichend GSM-Empfang), schriftliches Einverständnis allfälliger Mitbewohner, eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle von mindestens 20 Stunden/Woche oder eine anderweitig geeignete Tagesstruktur (z. B. Invalide oder mit Erziehungsaufgaben betraute Menschen etc.), die Bereitschaft und Fähigkeit, sich einem im Voraus vereinbarten Wochenprogramm zu unterziehen und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Bezahlung eines Kostenbeitrages.

Das Nichteinhalten der vereinbarten An- und Abwesenheitszeiten wird durch das EM-Informatiksystem festgestellt (Alarmierung). Der elektronisch überwachte Hausarrest erfüllt somit einen ähnlichen Zweck wie die Halbgefängenschaft, mit dem Unterschied, dass die verurteilte Person im EM-Vollzug die Nächte und Ruhezeiten zuhause im angestammten Umfeld verbringt. Rayonverbot oder Rayonarrest: Diese Form kann nur mittels sogenannter GPS-Technologie durchgesetzt werden. Beim Rayonverbot oder Rayonarrest werden mit der überwachten Person

Fortsetzung Seite 3

Vorstand IGA_{plus}

Präsidentin: Lucia Lanz,
Stiftung Satis, Seon

Vizepräsident: Gernot Klein,
Wohnheim Adler, Frauenfeld

Aktuar: Peter Fehr,
Haus Lägern, Regensdorf

Finanzen: Muriel Santschi-Marti,
Stock Witzwil, Gampelen

Öffentlichkeitsarbeit: Tanja Veith,
Vollzugszentrum Klosterfiechten, Basel;
Hansjörg Bürgin, HG Winterthur

Tagungen: vakant

Zonen vereinbart, welche sie nicht betreten (Rayonverbot) oder nicht verlassen (Rayonarrest) darf. Es wird ein Bewegungsprofil rund um die Uhr aufgezeichnet, wo sich die überwachte Person aufhält (tracking). Das Bewegungsprofil eignet sich als zusätzliche Sicherung des offenen Vollzugs.

Kontaktverbot: Diese Massnahme kann ebenfalls nur mittels GPS-Technologie durchgesetzt werden. Beim Kontaktverbot erhält die überwachte Person die Auflage, eine bestimmte Person (zumeist das Opfer) nicht zu kontaktieren. Vielfach ist dieses Verbot verbunden mit einem Rayonverbot. Das Opfer erhält ebenfalls ein Ortungsgerät, welches es auf sich tragen muss. Kommen sich die überwachte Person und das Opfer näher als ein vordefinierter Mindestabstand, erhält das EM-System eine Meldung, und es kann nach vordefiniertem Dispositiv gehandelt werden.

Die EM-Überwachung von Personen mittels den Techniken GPS oder RF hat verständlicherweise technische Grenzen. So ist z. B. im Falle einer GPS-Anwendung keine lückenlos präzise Ortung möglich, die unter anderem bei dringenden Polizeieinsätzen unabdingbar wäre.

Entwicklung in der Schweiz

Die Kapazitäten des EM-Vollzugs (Zahl der Fussfesseln sowie die benötigte personelle Ausstattung) wurde in den Betreiberkantonen in den letzten Jahren stetig erhöht. Seit Herbst 2016 ist aber ein Rückgang der Vollzugszahlen zu verzeichnen.

Zu diesem Rückgang hat die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung über den Vollzug von teilbedingten Strafen wesentlich beigetragen. Lag der unbedingte Teil einer teilbedingten Strafe bei zwölf Monaten oder darunter, war bis dahin auch hier die Fussfessel möglich. In einem Fall des Kantons Solothurn stellte das Bundesgericht nun aber fest, dass diese Praxis bundesrechtswidrig sei. Damit ist EM bei teil-

bedingten Freiheitsstrafen nur noch möglich, wenn die Freiheitsstrafe insgesamt nicht mehr als ein Jahr beträgt. Durch diese Einschränkung fällt ein Grossteil der längeren EM-Vollzugsfälle weg und entsprechend sinken die Vollzugszahlen. Ein weiterer Grund für den Rückgang der EM-Zahlen ist darin zu suchen, dass eine zunehmende Anzahl von Personen bedingt durch ihre multiplen psychosozialen Einschränkungen die hohen persönlichen Anforderungen weniger zu erfüllen vermögen.

Ausblick

Ab 2018 ist durch die gesetzliche Verankerung des EM als Vollzugsform im Strafgesetzbuch in Verbindung mit der Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen aber möglicherweise mit einem Anstieg der Vollzüge zu rechnen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der kurzen Freiheitsstrafen wird wohl dazu führen, dass wieder vermehrt Straftäter zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, die sozial verankert sind und damit die EM-Voraussetzungen leichter erfüllen. In welchem Umfang die Gesetzesänderung zu Buche schlagen wird, ist gegenwärtig aber noch nicht abzusehen.

Auch ausserhalb des alternativen Freiheitsentzuges hängt die Entwicklung wesentlich von der Praxis der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte ab. Dies betrifft vor allem die Kontakt- und Rayonverbote, welche gemäss Gesetz mit der elektronischen Fussfessel überwacht werden können.

Ebenfalls von Seiten der Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Kantonen immer wieder Interesse an EM für den Vollzug bei Jugendlichen signalisiert. Aber auch hier bleibt abzuwarten, ob und wie sich der Bedarf in Zukunft entwickeln wird.

Was den Bedarf im Bereich der Ersatzmassnahmen für die Untersuchungshaft betrifft, muss auch hier von einer sehr zögerlichen Anwendung ausgegangen werden.

Resümee

Die bestehenden sieben EM-Kantone, weisen gerne mit Nachdruck auf die positiven Erfahrungen hin, welche sie über die vielen Jahre der EM-Geschichte (1999 bis 2017) gemacht haben. Einerseits aufgrund der ausserordentlich tiefen Abbruchrate (<3%), andererseits aber auch weil der EM-Vollzug erfahrungsgemäss eine positive Wirkung auf die EM-Klientel hat. Denn diese Art der Strafverbüssung stärkt die Eigenverantwortung und Selbständigkeit des EM-Klientels, während aber gleichzeitig prosoziale Beziehungen unterstützt und Desintegration vermieden wird. Der EM-Vollzug kann somit durchaus als fortschrittliches Arbeits- und Sozialprogramm im Strafvollzug bezeichnet werden, was auch aus wirtschaftlicher Sicht wünschenswert ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass im Zentrum des Electronic Monitoring-Vollzugs ein stark strukturierter Tagesablauf mit vereinbarten verbindlichen Tätigkeiten steht. Dieser Tagesablauf wird durch eine adäquat ausgestaltete psychosoziale Betreuung von speziell ausgebildeten Fachkräften überwacht und unterstützt. EM stellt daher für die zukünftige Legalbewährung der verurteilten Person eine äusserst wertvolle Chance dar und erfüllt das Ziel des gesetzlichen Auftrags, wonach der Strafvollzug gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB die Förderung des sozialen Verhaltens des Gefangenen, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben vorsieht.

*Daniel Beyeler,
Co-Leiter Vollzugszentrum
Klosterfiechten*

Impressum

Herausgeberin: IGA_{plus}, c/o Vollzugszentrum Klosterfiechten, 4052 Basel
Text & Layout: Stefan Feldmann
Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit,
8610 Uster